

Institutionelles Schutzkonzept



Pfarrei St. Catharina, Dinklage

➤ Vorwort

Die Skandale und Missbrauchsfälle der vergangenen Jahre haben das Vertrauen vieler Menschen in die Institution Kirche tief erschüttert.

Auch in unserer Pfarrei St. Catharina Dinklage sind wir uns der großen Verantwortung bewusst, die wir gegenüber den Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen in unserer Gemeinschaft tragen. Es ist unsere Pflicht, uns diesem schwerwiegenden Problem zu stellen und durch aktive Präventionsarbeit solche Vorkommnisse in Zukunft zu verhindern.

Im Bistum Münster wird seit 2011 unter dem Motto „*Augen auf – Hinsehen und schützen*“ an Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt gearbeitet. Jede Pfarrei wurde dazu aufgerufen, ein eigenes institutionelles Schutzkonzept zu entwickeln, das die Prävention stärkt und ein sicheres Umfeld für alle Gemeindemitglieder schafft.

In unserer Pfarrei wurde 2017 eine Arbeitsgruppe gegründet, die sich im Rahmen einer Klausurtagung mit dem Thema beschäftigte und ein entsprechendes Schutzkonzept erarbeitet hat.

Das Konzept wurde im Februar 2018 in Kraft gesetzt. Da die Präventionsordnung eine regelmäßige Evaluation und Überarbeitung des Konzeptes vorsieht, wurde nun auf Initiative unseres Pfarrers, Msgr. André Ciszewski und des Pastoralteams das vorliegende Schutzkonzept erarbeitet. Unterstützt wurden sie dabei von den Präventionsfachkräften der Pfarrgemeinde. Diese 2. Auflage des institutionellen Schutzkonzeptes ist das Ergebnis der Evaluation und Überarbeitung auf der Basis der vom Official und Weihbischof 2022 erlassenen „*Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster*“.

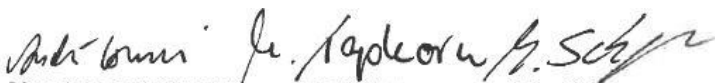
Die Risikoanalyse, die Grundlage für die Gefahrenbeurteilung ist, wurde in Zusammenarbeit mit dem Pastoralteam, den Präventionsfachkräften, dem leitenden Pfarrer, Msgr. André Ciszewski, sowie den Vertretern der einzelnen Gruppierungen durchgeführt.

Mit diesem Schutzkonzept möchten wir zu einer Sensibilisierung beitragen, die Übergriffe, Misshandlungen und Missbrauch jeglicher Art verhindert und somit das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Prävention in unserer Gemeinde schärft.

Es ist unser erklärtes Ziel, dass in der Pfarrei St. Catharina ein respektvoller und achtsamer Umgang gelebt wird, in dem die Würde jedes Einzelnen Achtung erfährt. Transparenz, Schutz und gegenseitige Verantwortung sind die Grundpfeiler, auf denen unsere Gemeinschaft aufbaut.

2. Auflage

Stand: März 2026


Pfarrer Msgr. André Ciszewski Maria Taphorn Markus Scheper
Präventionsfachkraft Präventionsfachkraft

Inhalt

➤ Unser Schutzkonzept.....	5
➤ Ziele unseres Schutzkonzeptes.....	5
➤ Die persönliche Eignung der haupt- und ehrenamtlich Tätigen.....	6
➤ Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung.....	7
➤ Verhaltenskodex.....	8
➤ Sprache und Wortwahl.....	8
➤ Gestaltung von Nähe und Distanz.....	9
➤ Angemessenheit von Körperkontakt.....	9
➤ Beachtung der Intimsphäre.....	9
➤ Zulässigkeit von Geschenken.....	10
➤ Umgang mit Medien und Nutzung von sozialen Netzwerken.....	10
➤ Disziplinierungsmaßnahmen.....	11
➤ Verhalten auf Freizeiten und Reisen.....	11
➤ Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit und des Selbstbewusstseins.....	12
➤ Selbstverpflichtende Richtlinien.....	13
➤ Aus- und Fortbildung aller haupt- und ehrenamtlich Tätigen.....	15
➤ Übersicht über notwendige Präventionsschulungen und Einsicht in das EFZ.....	16
➤ Ansprechpersonen in unserer Kirchengemeinde.....	16
➤ Ansprechpersonen außerhalb unserer Kirchengemeinde.....	17
➤ Unabhängige Ansprechpersonen für Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs.....	18
➤ Krisenmanagement – Handlungsleitfaden.....	19
➤ Präventionsfachkräfte.....	20
➤ Qualitätsmanagement.....	20
➤ Umsetzung.....	20
➤ Anlage 1: Selbstauskunftserklärung.....	21
➤ Anlage 2: Zustimmung zum Verhaltenskodex des Schutzkonzeptes.....	22
➤ Impressum.....	24

➤ Unser Schutzkonzept

Wie jede Gemeinschaft, so lebt auch unsere Kirchengemeinde von unterschiedlichen Beziehungen. In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, die von Vertrauen geprägt ist.

Erfährt ein Mensch, gleich welchen Alters, sexualisierte Gewalt, werden seine Entwicklungsgrundlagen gefährdet und seine seelische Entwicklung geschädigt.

Sexualisierte Gewalt und andere Gewalterfahrungen verletzen die Würde und Integrität des Menschen.

Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir eine individuelle, alters- und geschlechtsunabhängige Grenzverletzung, d.h. jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die betreffende Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver und sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann.

Sexualisierte Gewalt kann ohne Körperkontakt erfolgen [z.B. Exhibitionismus, Voyeurismus, gemeinsames Anschauen von Pornographie, sexualisierte Sprache, Internet usw.].

Formen sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt sind z.B. Berühren des bekleideten Opfers an Brust, Gesäß oder Genitalien, sexualisierte Küsse/Zungenküsse, bis hin zu schweren Formen wie Zwang zu sexuellen Handlungen, Penetration, Vergewaltigung. Wir als Kirchengemeinde übernehmen Verantwortung für die uns anvertrauten Menschen: Grenzverletzungen, Machtmissbrauch und jede Form von [sexualisierter] Gewalt werden nicht toleriert: der Schutz von Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und Erwachsenen hat für uns oberste Priorität.

➤ Ziele unseres Schutzkonzeptes

Mit unserem Schutzkonzept wollen wir sicherstellen, dass Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene und Erwachsene in unserer Kirchengemeinde vor Grenzverletzungen, Übergriffen, Machtmissbrauch und Misshandlungen geschützt werden. In unserer Pfarrgemeinde soll ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt“ und „Sexueller Missbrauch“ zur Selbstverständlichkeit werden.

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sollen sich der Ursachen und Folgen von sexualisierter Gewalt bewusst sein und für Grenzverletzungen sensibilisiert werden. Sie werden in ihrer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und Erwachsenen unter diesem Schutzaspekt besonders geschult und qualifiziert; diese Schulungen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Bischöflich Münsterschen Offizialat.

Kinder und Jugendliche sollen in den unterschiedlichen Formen der Jugendarbeit in unserer Kirchengemeinde gestärkt und sprachfähig gemacht werden, um sie dadurch vor Übergriffen und Grenzverletzungen zu schützen.

Opfer und Mitarbeitende sollen wissen, wo und bei wem sie in unserer Kirchengemeinde Hilfe finden.

➤ Die persönliche Eignung der haupt- und ehrenamtlich Tätigen

Hauptamtliche Mitarbeitende sind alle Kleriker sowie im Pastoralteam der Pfarrei tätigen Personen, die in einem Angestelltenverhältnis beim Bischöflich Münsterschen Offizialat (BMO) Vechta stehen. Des Weiteren zählen dazu auch diejenigen Mitarbeitenden, die in der Pfarrei St. Catharina in Dinklage angestellt sind.

Ehrenamtliche Mitarbeitende erwachsen in der Regel aus der Arbeit der Pfarrei. Sie sind also bekannt, in der Kirchengemeinde verwurzelt und anerkannt. In der Regel sind es die Fähigkeiten der Einzelnen, die sie für eine Aufgabe in Betracht kommen lassen. Verfügen sie zudem über eine gute Akzeptanz in der Gemeinde und insbesondere in ihrem künftigen Einsatzbereich, werden sie persönlich angesprochen.

Bieten sich bislang Unbekannte für Tätigkeiten an, so wird ein persönliches Gespräch mit ihnen von Angehörigen des Pastoralteams geführt, in dem zumindest deren Qualifikation für die Arbeit und deren charakterliche Eignung eingeschätzt werden. Zudem wird auf das Schutzkonzept hingewiesen.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden unserer Kirchengemeinde werden darüber informiert, dass unsere Gemeinde überein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebefohlenen Erwachsenen verfügt und ihren Schutzauftrag sehr ernst nimmt:

- Bei Neueinstellungen geschieht diese Information im Einstellungsgespräch. Bereits eingestellte hauptamtliche Mitarbeitende werden vom Dienstvorgesetzten darüber informiert.
- Ehrenamtliche ab 16 Jahren werden durch besondere – vom Pfarrer delegierte Personen (z.B. Präventionsfachkräfte) – informiert und geschult.
- Die Information wird von den Mitarbeitenden in Haupt- und Ehrenamt schriftlich bestätigt.
- Mit dieser Bestätigung erklärt sich der Mitarbeitende in Haupt- oder Ehrenamt auch bereit, an den - entsprechend der Vorgabe der Präventionsordnung - verpflichtenden Schulungen und Fortbildungen teilzunehmen.
- Verdeutlicht wird darüber hinaus die allgemeine Haltung im Umgang miteinander.
- Respektvoller Umgang, Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit und ein kooperatives Miteinander stehen ebenso im Vordergrund, wie auch unsere Bereitschaft, für Hilfsbedürftige, Kinder und Jugendliche einzutreten und deren Rechte zu wahren.

Des Weiteren werden folgende Maßnahmen für alle Haupt- und Ehrenamtlichen verbindlich eingeführt.

➤ **Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung**

- Alle im *pastoralen Dienst* Tätigen müssen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren vorlegen.
- Alle *hauptamtlichen Mitarbeitenden* in der Pfarrei, die nicht nur sporadisch in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind, haben ebenfalls im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren ein EFZ vorzulegen. Für diese Mitarbeitenden wird das EFZ im Bischöflich Münsterschen Offizialat (BMO) eingesehen und die Einsichtnahme dokumentiert. Das EFZ wird danach an die Mitarbeitenden zurückgeschickt. Für die Priester wird das EFZ in der Hauptabteilung Personal des Bischöflichen Generalvikariats in Münster eingesehen, dokumentiert und zurückgeschickt.
- Von den *ehrenamtlich Tätigen*, die 16 Jahre und älter sind, müssen diejenigen alle fünf Jahre ein EFZ vorlegen, deren Tätigkeit hauptsächlich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit liegt. Die Entscheidung darüber, wer von den ehrenamtlich Tätigen ein EFZ vorzulegen hat, trifft der leitende Pfarrer unter Hinzuziehung der Präventionsfachkraft anhand der Vorgaben des Jugendamts der Stadt Vechta.
- Ein vorformuliertes Antragsschreiben zur kostenlosen Ausstellung eines EFZs wird vom Pfarrbüro oder dem zuständigen hauptamtlichen Pastoralteam ausgestellt. Mit diesem Schreiben beantragen die Ehrenamtlichen bei der jeweiligen Meldebehörde das EFZ. Die Einsichtnahme erfolgt durch den leitenden Pfarrer. Das Datum der Einsichtnahme sowie das Datum der Ausstellung des EFZ werden notiert. Im Anschluss wird das EFZ den Ehrenamtlichen wieder ausgehändigt.
- Sollte ein Mitarbeitender bereits über ein aktuelles EFZ aus einem anderen Zusammenhang verfügen, so wird dies akzeptiert, sofern das Ausstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegt.
- Bei der Einsichtnahme wird überprüft, ob eine Verurteilung nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches vorliegt, die einen Einsatz der betreffenden Person in der Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrei ausschließen (vgl. § 72a SGB VIII). Bei weiteren Verurteilungen, die im EFZ stehen, dem sogenannten Beifang, wird ein Gespräch zwischen dem leitenden Pfarrer und demjenigen/derjenigen geführt, der/die das EFZ eingereicht hat, um zu klären, ob der Einsatz in der Kinder-, Jugend- und Gemeindegarbeit überhaupt möglich ist.
- Wer die Vorlage eines EFZ verweigert, kann nicht in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unserer Pfarrei tätig sein.
- Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, gelten diese Regelungen ebenso.
- Alle Mitarbeitenden – haupt- wie ehrenamtlich – geben gemäß § 5 Abs. 2 der Bischöflichen Präventionsordnung für den Offizialatsbezirk Oldenburg einmalig eine Selbstauskunftserklärung ab. Diese enthält Angaben, ob die Person wegen einer Straftat gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber

hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungsverfahrens dem kirchlichen Rechtsträger hiervon unver-züglich Mitteilung zu machen.

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob von Personen gemäß §2 Abs. 3 eine Selbst-auskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist.

Die Selbstauskunftserklärung wird bei Hauptamtlichen in der Personalakte bzw. bei Eh-renamtlichen im Pfarrbüro der Kirchengemeinde verwahrt.

➤ **Verhaltenskodex**

Vor der Entwicklung des institutionellen Schutzkonzepts wurde eine Risikoanalyse durchgeführt, um die Gefahrenpotenziale und mögliche Gelegenheitsstrukturen zu er-kennen und einzuschätzen. Dabei haben wir örtliche, situative und zeitliche Gegeben-heiten analysiert. Besonders haben wir dabei die bestehenden Macht- und Abhängig-keitsverhältnisse (Altersunterschiede, hierarchische Strukturen, Zuständigkeiten, soziale Abhängigkeiten, Vertrauensverhältnisse, etc.) in den Blick genommen. Die Ergebnisse der Analyse sind in die Erarbeitung des folgenden Verhaltenskodexes eingeflossen.

Alle Tätigen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unserer Pfarrei unterschreiben, dass sie dem im Schutzkonzept formulier-ten und festgelegten Verhaltenskodex zustimmen und sich daran halten werden.

➤ **Sprache und Wortwahl**

Wir legen Wert auf eine wertschätzende, verständliche und respektvolle Sprache. Diese soll adressatengerecht und situationsangemessen sein. Ein höflicher und freundlicher Umgangston ist uns wichtig. Unsere Kommunikation findet grundsätzlich auf Augenhöhe statt. Auf eine problematische Wortwahl machen wir sowohl Kinder und Jugendliche als auch Gruppenleitende¹ aufmerksam. Auf die Benutzung von Beleidigungen, Beschimp-fungen und Vulgärsprache verzichten wir. Wir achten auf unsere Vorbildfunktion.

In Klärungsprozessen vermeiden wir Wertungen. Es geht darum, Wahrnehmungen und Einschätzungen herzuleiten sowie nachvollziehbar und reflektierbar zu machen. Daraus gewinnen wir die nötigen Erkenntnisse, um Handlungsschritte einzuleiten.

¹ Da ein Großteil der Kinder- und Jugendpastoral im Kontext von Gruppen stattfindet, wird hier und im Folgenden von Gruppenlei-tenden gesprochen. Natürlich gilt der Verhaltenskodex für alle Bereiche der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, also auch für Fälle der Einzelbegleitung, der Katechese, usw.

➤ Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir sind aufmerksam für eine sensible und zugewandte Gestaltung von Nähe und Distanz. Wir achten darauf, nicht mit einem Kind allein zu sein. Nach Möglichkeit legen wir Wert auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Gruppenleitenden, so dass Mädchen und Jungen immer einen Ansprechpartner des gleichen Geschlechts haben.

Die Beziehungsgestaltung entspricht dem jeweiligen Auftrag. Das schließt Exklusivkontakte zu Einzelnen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen könnten.

Problematisch empfundene Situationen in der Gruppe und das eigene Verhalten reflektieren wir in der Runde der Gruppenleitenden. Wenn jemand besondere Nähe sucht, klären wir die Hintergründe dafür. Durch regelmäßige Gespräche sensibilisieren wir Gruppenleitende für dieses Thema. Für Gruppenleitende in der Jugendarbeit der Pfarrei ist die Teilnahme an einem Gruppenleitungsgrundkurs verpflichtend. Auch hier wird für dieses Thema sensibilisiert. Die Erwachsenen (Gruppenleitende) sind für die Einhaltung von Nähe und Distanz verantwortlich.

➤ Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind für viele selbstverständlicher Ausdruck eines vertrauten Miteinanders. Sie können Ausdruck von Sympathie und Zusammengehörigkeit sein.

Die Grenzen von Körperkontakten bestimmt jede*r für sich selbst. Jede*r darf äußern, dass ein Kontakt abgelehnt wird. Die gesetzten Grenzen werden von jeder*m respektiert und nicht in Frage gestellt: „Nein heißt nein!“

Wir nutzen die Möglichkeiten geschlechtsspezifischer Betreuung. Besonders Gruppenleitende achten darauf, dass Körperkontakte dem Alter und der Situation angepasst sind. Bei Körperkontakt zum Zweck einer Versorgung (Pflege, Erste Hilfe, Trost, Begleitung kleinerer Kinder zur Toilette, etc.) holen wir die Erlaubnis ein. Handlungsbegleitende Kommunikation schafft zusätzlich Transparenz.

➤ Beachtung der Intimsphäre

Die Intimsphäre eines jeden bedarf eines großen Schutzes. Daher müssen Grenzen respektiert und Regeln eingehalten werden.

Wir sorgen für getrennte Schlafräume von Voll- und Minderjährigen sowie männlichen und weiblichen Teilnehmenden. Es gibt nach Möglichkeit auch getrennte Waschräume und Toiletten. Gemeinsames Umkleiden und gemeinsame Körperpflege (insbesondere gemeinsames Duschen) mit Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist nicht erlaubt.

Die Zimmer aller Teilnehmenden und Betreuenden achten wir als Privaträume. Sie werden nur betreten, wenn alle auf dem Zimmer einverstanden sind und entsprechend auf das Anklopfen geantwortet wurde.

Männliche Gruppenleiter betreten nicht die Zimmer der Mädchen und weibliche Gruppenleiterinnen nicht die Zimmer der Jungen. Auch nachts ist immer sowohl eine männliche als auch eine weibliche Ansprechperson anwesend.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, beispielsweise wenn Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Ausnahmefall ist – wie bei anderen Abweichungen – ein transparenter Umgang notwendig. Wir besprechen die Situation mit den Erziehungsberechtigten und holen deren Einverständnis ein. In besonderen Bedarfsfällen sind Absprachen zwischen den Leitenden und den Erziehungsberechtigten entsprechend dem Kindeswohl möglich.

➤ **Zulässigkeit von Geschenken**

Durch Geschenke dürfen auf keinen Fall emotionale Abhängigkeiten geschaffen werden. Daher müssen die Gründe für ein Geschenk nachvollziehbar und transparent sein. Geschenke haben einen Anlass und das Überreichen erfolgt öffentlich. Sie haben die Wertschätzung der Person im Blick und eher symbolischen als materiellen Wert.

➤ **Umgang mit Medien und Nutzung von sozialen Netzwerken**

Soziale Netzwerke sind ein wichtiges Mittel zur Information und Kommunikation. Hier gelten Erwachsene als Vorbilder für Kinder und Jugendliche. Zur Förderung der Medienkompetenz achten wir auf einen professionellen und verantwortungsvollen Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken. Deshalb:

- Beachten wir bei der Nutzung dieser Medien unsere spezifische Rolle und unsere Vorbildfunktion.
- Sind Verantwortliche verpflichtet, bei der Nutzung jeglicher Art von Medien durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie verpflichten sich, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten sowie Mobbing Stellung zu beziehen. Möchte jemand nicht fotografiert/digital veröffentlicht werden, ist dies vorbehaltlos zu akzeptieren.
- Dürfen Anvertraute zu keiner Zeit in leicht- oder unbekleidetem Zustand beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Schaffen wir uns Distanz, z.B. bei Freundschaftsanfragen.
- Stellen wir klare Regeln für die Nutzung der Medien auf. Dazu gehört:
- Das Problembewusstsein, dass mimikfreie Kommunikation immer mehrdeutig ist;
- Der Verzicht auf verletzendes, doppeldeutiges und verunglimpfendes Inhalte;
- Achten wir auf eine Begrenzung von gruppenbezogenen Inhalten;
- Beachten wir die zeitliche Begrenzung für digitale Kommunikation;
- Um sich selber und andere zu schützen, wird die Privatsphäre eingehalten. Grundlage unserer Nutzung im Rahmen von sozialen Medien ist immer das geltende

Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG). Das bedeutet beispielsweise:

- Dass Veröffentlichungen im Internet nur mit Genehmigung erfolgen;
- Dass die Veröffentlichung von Fotos nur mit Genehmigung der Eltern geschieht.²

Insgesamt legen wir Wert auf einen sensiblen Umgang mit dem Smartphone und sozialen Netzwerken.

➤ **Disziplinierungsmaßnahmen**

Wir thematisieren und erläutern bestehende Regeln. Wenn gegen eine bestehende Regel verstoßen wird, besprechen wir den Verstoß zeitnah - wenn nötig auch mit den Erziehungsberechtigten - und handeln angemessen und konsequent. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur Tat stehen und für die Bestraften auch plausibel sind. Dabei lehnen wir jede Anwendung von Gewalt ab und überschreiten die persönlichen Grenzen der Kinder, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen auf keinen Fall. Wir weisen auf Fehlverhalten hin und stellen dabei niemanden bloß. Disziplinierungsmaßnahmen sind angemessene Reaktionen auf Fehlverhalten und sollen zur Stärkung der Konfliktfähigkeit beitragen.

Es gelten folgende Regeln:

- Bei Veranstaltungen holen wir im Vorfeld die Unterschriften der Erziehungsberechtigten ein. Wir weisen darauf hin, dass die Kinder bei bestimmten Regelverstößen auf eigene Kosten abzuholen sind.
- Wir informieren die Erziehungsberechtigten bei groben Verstößen bzw. bei grobem Fehlverhalten und binden sie in die Problemlösung mit ein.
- Zu Beginn von Aktionen stellen wir Regeln auf und thematisieren Verhaltensweisen.
- Bei Verstößen suchen wir das Gespräch mit den Kindern/Jugendlichen/schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und Gruppenleitenden.
- Die Gruppenleitenden reflektieren in regelmäßigen Reflexionsrunden ihr Verhalten und entscheiden bei Fehlverhalten gemeinschaftlich.
- Wir achten darauf, dass die getroffenen Sanktionen in Bezug auf den Regelverstoß angemessen sind.

➤ **Verhalten auf Freizeiten und Reisen**

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, beispielsweise wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

² Dies gilt insbesondere für Einzelaufnahmen und Aufnahmen mit wenigen Personen. Hier gilt als juristische Grundlage das Recht am eigenen Bild.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, werden Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, spiegelt sich dies in der Gruppe der Begleitpersonen wider.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person verboten. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde sowie im Einzelfall anzuzeigen.

➤ Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit und des Selbstbewusstseins

Grundlage der Stärkung von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist der im Verhaltenskodex beschriebene wertschätzende, respektvolle und gewaltfreie Umgang miteinander sowie eine altersgerechte, liebevolle und verständnisvolle Begleitung. Dies entspricht dem christlichen Menschenbild und der von Gott gegebenen Würde des Einzelnen.

Die Stärkung und Förderung der Persönlichkeit und die Entwicklung des eigenen Selbstbewusstseins sind wichtige Elemente der gesamten Kinder- und Jugendarbeit in unserer Kirchengemeinde.

Die Transparenz im Umgang mit dem Verhaltenskodex ermöglicht bereits jungen Kindern und Jugendlichen eine Einsicht in die handlungsleitenden Motive der Pastoral unserer Kirchengemeinde und fordert und fördert sie darin ihre Bedürfnisse klar zu artikulieren. Deshalb thematisieren wir gerade das Setzen und Achten von Grenzen sowie das Erkennen eigener und fremder Grenzen immer wieder explizit und leben dieses implizit im Gruppengeschehen vor.

➤ Selbstverpflichtende Richtlinien

Die katholische Kirche möchte Kindern und Jugendlichen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt verpflichtet.

Die Zustimmung zum Verhaltenskodex beinhaltet die Annahme nachfolgender Punkte:

1. Ich verpflichte mich alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen unserer Gemeinschaft seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.
2. Ich unterstütze die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
3. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
5. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

6. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für den Offizialatsbezirk, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
7. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
8. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
9. Ich verpflichte mich, gesehene, erkannte oder vermutete Grenzverletzungen, Machtmissbräuche oder Formen sexualisierter Gewalt sofort an die Präventionsfachkräfte der Pfarrgemeinde oder des Offizialates zu melden.
10. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Offizialatsbezirk geschult und weitergebildet.

➤ **Aus- und Fortbildung aller haupt- und ehrenamtlich Tätigen**

Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich, an der für sie vorgesehenen Präventionsschulung teilzunehmen. Den Schulungsbedarf haben die Präventionsfachkräfte sowie die zuständigen Leitungen der Einrichtungen, Gruppen und Verbände im Blick. Die Verpflichtung ergibt sich aus Art und Dauer der Tätigkeit:

- Eine **12-stündige Intensivschulung** ist verpflichtend für alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, die regelmäßigen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, d.h. täglich oder mehrfach pro Woche. Sie müssen alle fünf Jahre an einer 6-stündigen Auffrischung teilnehmen.
- Eine **6-stündige Basisplusschulung** ist verpflichtend für alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die regelmäßigen wöchentlichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, sowie für alle, die Veranstaltungen mit Übernachtungen betreuen. Sie müssen alle fünf Jahre an einer 3-stündigen Auffrischung teilnehmen.
- Eine **3-stündige Basisschulung** ist verpflichtend für alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen mit sporadischem Kontakt zu Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Dazu gehören aufgrund ihrer besonderen Verantwortung für die Pfarrei unter Umständen auch die kirchlichen Gremien (Pfarreirat/Kirchenausschuss). Die Schulungen zielen auf Sensibilisierung ab, sollen Handlungssicherheit vermitteln und eine Kultur des achtsamen Miteinanders fördern (Prävention sexualisierter Gewalt). Sie vermitteln Wissen über Grenzverletzungen, Täterstrategien, Prävention und das institutionelle Schutzkonzept.
- Eine **Informationsveranstaltung** ist verbindlich für alle, die für kurze Zeit mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und keine Veranstaltung mit Übernachtung betreuen (z.B. Katecheten für Erstkommunion).
- Eine **Vertiefungsschulung** muss 5 Jahre nach der ersten Präventionsschulung erfolgen.
- Die Teilnahme an den Schulungen wird im Pfarrbüro dokumentiert.
- Wer die Teilnahme an den Schulungen verweigert, kann nicht in der Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrei tätig sein.

➤ Übersicht über notwendige Präventionsschulungen und Einsicht in das EFZ

Hauptamtliche Mitarbeitende

Gruppe	Basis-schulung (3-stündig)	Basisplus-schulung (6-stündig)	Intensiv-schulung (12-stündig)	Einführung/ Information zum ISK	Schulungs-nachweis wo?	Erweitertes Führungs- zeugnis	EFZ-Einsicht wo?
Hauptamtliche (angestellt beim BMO)							
Mitglieder Pastoralteam			ja	ja	BMO	ja	BMO
Hauptamtliche (angestellt bei der KG)							
Küster		ja		ja	KG	ja	BMO
Pfarsekretärinnen		ja		ja	KG	ja	BMO
Kirchenmusikerin			ja	ja	KG	ja	BMO
FSJ/BUFDI		ja		ja	KG	ja	BMO
Rechnungsführerin				ja	KG	ja	BMO
Bücherei			ja	ja	BMO	ja	BMO
Hausmeister/ Raumpflege				ja	KG		KG

Ehrenamtlich Tätige

Gruppe	Basis-schulung (3-stündig)	Basisplus-schulung (6-stündig)	Intensiv-schulung (12-stündig)	Einführung/ Information zum ISK	Schulungs-nachweis wo?	Erweitertes Führungs- zeugnis	EFZ-Einsicht wo?
Gruppenleiter Messdiener/ Pfadfinder/Landjugend		ja		ja	KG	ja	KG
Ferienlager: Betreuer & Küchenteam		ja		ja	KG	ja	KG
Büchereimitarbeitende		ja		ja	KG	ja	KG
Katecheten/ Firmung		ja		ja	KG	ja	KG
Katecheten/ Erstkommunion				ja	KG	ja	KG
Singulär Engagierte				ja	KG	ja	KG
Singulär Engagierte mit Übernachtung		ja		ja	KG	ja	KG
Familiengottesdienstkreis/ Sternsinger/ Aktivitäten im Kirchenjahr				ja	KG		
Pfarrerat/KA				ja	KG		

BMO = Bischöflich Münstersches Offizialat Vechta

KG = Kirchengemeinde

➤ **Ansprechpersonen in unserer Kirchengemeinde**

Leitender Pfarrer

- Msgr. André Ciszewski
Am Pfarrhof 8 – 49413 Dinklage
Tel.: 04443 961284
pastor@catharina-dinklage.de

Präventionsfachkräfte

- Markus Scheper
Bussjans Hof 15 – 49413 Dinklage
Tel.: 04443 5049501
markus.scheper@ewe.net
- Maria Taphorn
Holdorfer Str. 37 – 49413 Dinklage
Tel.: 04443 2646
taphorn@gmx.de

➤ **Ansprechpersonen außerhalb unserer Kirchengemeinde**

Offizialat Vechta – Präventionsarbeit

- Volker Hülsmann - **Präventionsbeauftragter**
Bahnhofstraße 6 – 49377 Vechta
Tel.: 04441 872-150
volker.huelsmann@bmo-vechta.de
- Andrea Habe – **Präventionsfachkraft**
Bahnhofstraße 6 – 49377 Vechta
Tel.: 04441 872-172
andrea.habe@bmo-vechta.de

Caritas Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

- Große Str. 36
49377 Vechta
Tel.: 04441 8870122
beratungsstelle@caritas-sozialwerk.de

Landkreis Vechta – Jugendamt

- Ravensberger Straße 20
49377 Vechta
Tel.: 04441 898-0
jugendamt@landkreis-vechta.de

Nummer gegen Kummer – Kinder- und Jugendtelefon (anonym und kostenlos) 116 111

Bistum Münster – Stabsstelle Intervention und Prävention

- Beate Meintrup – **Präventionsbeauftragte**
Tel.: 0251 495 – 17010
meintrup-b@bistum-muenster.de
- Svenja Bauland - **Interventionsbeauftragte**
Tel.: 0251 495-1701
bauland-s@bistum-muenster.de
- Christina Kogenschoott – **Interventionsbeauftragte**
Tel.: 0251 495-6967
kogenschott@bistum-muenster.de

➤ Unabhängige Ansprechpersonen für Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs

- Dr. Margret Nemann
Tel.: 0152-57638541
- Hildegard Frieling-Heipel
Tel.: 0173-1643969
- Marlies Imping
Tel.: 0162- 2078689

➤ **Krisenmanagement – Handlungsleitfaden**

Wenn es einen Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt gibt:

1. Verdacht

Sie beobachten eine Situation, die Sie als Grenzverletzung beziehungsweise als sexuellen Übergriff wahrnehmen oder jemand erzählt Ihnen von einer solchen Situation.

2. Ruhe bewahren

Prüfen Sie als erstes, woher der Verdacht kommt. Beobachten Sie die Situation weiter. Durch überlegtes und besonnenes Handeln können Fehlentscheidungen vermieden werden.

3. Kontakt aufnehmen

Es ist wichtig mit einem Verdacht oder einem unguuten Gefühl nicht alleine zu bleiben. Als Ansprechpartner*innen kommen Kolleg*innen, Leitungspersonen oder Fachberatungsstellen in Frage. Gemeinsam wägen Sie ab, welche nächsten Schritte zu tun sind.

4. Prüfen

Prüfen Sie gemeinsam, ob es sofortigen Handlungsbedarf gibt. Wenn es zu weiteren gefährdenden Situationen kommen kann, sollte nach Maßgabe der Fachberatung weiter vorgegangen werden. Je nach Sachlage sind Leitungspersonen, Jugendamt, Strafverfolgungsbehörden und die Ansprechpartner*innen des Bistums zu informieren. Wichtig ist, die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten während des ganzen Prozesses zu wahren.

5. Dokumentation

Dokumentieren Sie den gesamten Prozess sorgfältig und anonymisiert in allen Schritten. Das hilft, die Einzelheiten später nachvollziehen zu können, und kann in einem möglichen Strafverfahren hilfreich sein.

6. Für persönliche Entlastung sorgen

In einer Situation, in der Sie mit einem Verdacht auf sexueller Gewalt konfrontiert sind, sind Sprachlosigkeit und das Gefühl, hilflos zu sein, normal und kein Zeichen von Versagen. Es ist wichtig, dass Sie in dieser Situation für Ihre persönliche Entlastung sorgen.

7. Reflexion

Es ist wichtig, den gesamten Prozess und die getroffenen Entscheidungen abschließend zu reflektieren. Dazu sollte auf das persönliche Befinden und die Situation im Team geschaut werden. Es kann sinnvoll sein, dazu externe Hilfe in Anspruch zu nehmen.

➤ Präventionsfachkräfte

Aufgabe der Präventionsfachkräfte ist es, das wichtige Thema der Prävention in der Pfarrei im Blick zu behalten. Die Präventionsfachkräfte regen regelmäßig zum Austausch über die Präventionsarbeit in der Pfarrei an. Sie achten auf die Umsetzung des Schutzkonzeptes und klären den Fortbildungsbedarf. Sie erarbeiten die Inhalte des Schutzkonzeptes in Kooperation mit dem leitenden Pfarrer und geben über die internen und externen Beratungswege Auskunft.

➤ Qualitätsmanagement

In regelmäßigen Abständen wird die Überprüfung des Schutzkonzeptes durch den Pfarreirat sichergestellt. Den Präventionsfachkräften obliegt es, gemeinsam mit dem Seelsorgeteam und dem Pfarreirat das Thema der Prävention auf allen Ebenen wach zu halten. Bei Eltern- und Informationsabenden sowie bei Einstellungsgesprächen weisen wir auf das Schutzkonzept und seine Umsetzung hin.

➤ Umsetzung

Grundlage der Stärkung von Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist der im Verhaltenskodex beschriebene wertschätzende, respektvolle und gewaltfreie Umgang miteinander, der dem christlichen Menschenbild und der von Gott gegebenen Würde des Einzelnen entspricht. Gruppenregeln werden gemeinsam erarbeitet und überarbeitet, bestehende Regeln werden bei Bedarf erklärt.

So entwickeln die Kinder und Jugendlichen Einsicht und Verständnis für die Notwendigkeit der Regeln und lernen, ihre Bedürfnisse klar zu artikulieren. Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen (Präventionsordnung des Offizialats-Bezirks Oldenburg § 6 Abs. 3) erkennen mit ihrer Unterschrift den Verhaltenskodex für ihren jeweiligen Arbeitsbereich an.

Die unterschriebenen Dokumente werden mit den Nachweisen über die Einsicht in das EFZ und der erfolgten Präventionsschulung gemeinsam abgelegt. Die Inhalte der Verhaltensregeln werden innerhalb der Gruppierungen thematisiert und konkretisiert. Der Rechtsträger bestätigt mit der Inkraftsetzung des ISK, dass dieses in einem partizipativen Prozess auf Grundlage einer umfassenden Risikoanalyse entwickelt wurde und die darin definierten und detailliert beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden.

➤ **Anlage 1: Selbstauskunftserklärung**

gemäß § 5 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster sowie gemäß dem Schutzkonzept der katholischen Pfarrei St. Catharina Dinklage

1. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname
Geburtsdatum, -ort
Anschrift

2. Tätigkeit der/des Erklärenden

Tätigkeitsbereich in der Pfarrei St. Catharina/Gruppe/Verein
als (z.B. als, Katechet, Gruppenleiter, Betreuer, ...)

3. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorzulegenden erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer der unten aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.
Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde St. Catharina umgehend mitzuteilen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB

➤ **Anlage 2: Zustimmung zum Verhaltenskodex des Schutzkonzeptes**

Ich, _____ (Vorname Nachname), erkenne
mit meiner Unterschrift den Verhaltenskodex für meinen Arbeitsbereich an.

Dieses unterschriebene Dokument wird zusammen mit den Nachweisen
über die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis und den erfolgten
Präventionsschulungen abgelegt.

Die Inhalte der Verhaltensregeln thematisiere und konkretisiere ich mit den
anderen Verantwortlichen für unseren Arbeitsbereich.

Datum

Unterschrift

➤ Impressum



Katholische Pfarrgemeinde St. Catharina

Am Pfarrhof 8 - 49413 Dinklage

Tel.: 04443 / 96 12 83

pfarrbuero@catharina-dinklage.de

www.sankt-catharina-dinklage.com
